

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Oberschwarzach (Kostensatzung)

Der Markt Oberschwarzach erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der Markt Oberschwarzach erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

(1)Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist.

(2)Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 5,00 € bis 25.000,00 € erhoben.

(3)Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.03.1997 außer Kraft.

Oberschwarzach, 23.10.2019

Markt Oberschwarzach

gez.

Schötz,

Erster Bürgermeister

Vermerk

Die Satzung sowie das kommunale Kostenverzeichnis als Anlage zu dieser Satzung wurden im Amtsblatt des Marktes Oberschwarzach vom 01.11.2019, Nr. 11, amtlich bekanntgemacht. Die Satzung mit Kostenverzeichnis ist am 02.11.2019 in Kraft getreten.

Gerolzhofen, 07.11.2019

Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen

gez. Lang